

1. Im Rat wurde 2007 das Geschäftsmodell der EVG mbH beschlossen. Als Partner für dieses Geschäftsmodell wurde nach einem Wettbewerb die SWBB mbH ausgewählt und zu 45% an der EVG beteiligt. Das Geschäftsmodell beinhaltet den Erwerb der Netze, um diese dann zur Netzbewirtschaftung zu verpachten. Das Geschäftsfeld Netzbetrieb stellt dabei nur ein Geschäftsfeld neben anderen möglichen dar. Eine 100%ige Kommunalisierung hat der Rat 2007 nicht beschlossen.

2. Richtig ist, dass dies der kommunalen Wertschöpfung dienen soll. Dies ist aber nur eine von verschiedenen Wertschöpfungsstufen.

3. Allerdings muss zwischen dem Netzbetrieb als solchem und der „Unabhängigkeit von zentralen Großstrukturen“ bei der Bewältigung der kommunalen Energiewende sehr sorgfältig unterschieden werden. Genauso unterschieden werden muss zwischen dem Netzbetrieb und dem Produktvertrieb.

Im Kern liegt der Netzbewirtschaftung eine klare Rollenverteilung zwischen Netz-Eigentümer, dem Netzmanager und dem Netzservice zugrunde. In der spezifischen Rolle obliegt jedem dieser Akteure eine klare Aufgabe. Die Netzbewirtschaftung ist nicht zu verwechseln mit dem Aufbau einer dezentralen Energieversorgung. Hier spielt das Netz auch eine Rolle, aber entscheidend sind die individuellen Projekte, mit denen dezentrale Energieversorgung konkret umgesetzt wird, z.B. Nahwärmeversorgung, KWK mit BHKW's, Photovoltaik etc.. Diese Projekte und damit die kommunale Energiewende können nur dann umgesetzt werden, wenn der Stadt bzw. ihren Gesellschaften die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Hierfür muss ein profit-center innerhalb des Unternehmens bestehen, der verlässlich diese Mittel erwirtschaftet. Zudem muss auch Berücksichtigung finden, dass ein Netzerwerb einen Kapitaleinsatz erforderlich macht, der Zins- und Tilgung nach sich zieht und neben den Betriebskosten die Möglichkeit bieten muss, überhaupt originär kommunale Wertschöpfung herbeiführen zu können. Und zwar aus eigener Kraft und ohne Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt.

4. Dies Aussage, das sämtliche Gewinne im Bereich der von der Bundesnetzagentur festgelegten Marge dem Haushalt der Stadt und damit dem Wohl der Gemeinde dienen, ist in dieser Darstellung unzutreffend. Die Bundesnetzagentur legt – vereinfacht ausgedrückt – für das jeweilige Netz eine sog. Erlösobergrenze im Rahmen der Anreizregulierung fest. Damit ist aber Erlösobergrenze nicht gleichzusetzen mit einem „Gewinn“. „Gewinn“ ist der Jahresüberschuss, der nach Abzug aller Kosten, Aufwendungen und Steuern der Gesellschaft zur Ausschüttung an die Gesellschafter, nämlich 55% die städtische WVG und 45% die SWBB gelangt. Die Erlösobergrenze bezieht sich also nur auf das Netz und bezeichnet quasi und untechnisch ausgedrückt den Bruttobetrag, von dem die Betriebskosten des Netzes und der Netzgesellschaft und vor allem die Investitionen abgezogen werden müssen. Resultiert aus dieser Wertschöpfungsstufe ein Jahresüberschuss, fließt dieser zu 45% an die SWBB und zu 55% an die städtische Wasserversorgung. Daneben schüttet die EVG direkt für Vereine und Verbände in Sankt Augustin zu Marketing und Sponsoringzwecken aus.

Also besteht der in der Antragsbegründung aufgezeigte Wirkungs- bzw. Finanzierungszusammenhang so nicht.

5. Welchen Wert ein Energienetz hat, kann auf verschiedene Arten festgestellt werden. § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG spricht nur von einer „angemessenen Vergütung“. Deswegen ist die Aussage, dass in bisherigen Prozessen stets ein wesentlich niedrigerer Preis festgestellt wurde, in dieser Pauschalität zu undifferenziert. Richtig ist, dass hierzu eine höchstrichterliche Entscheidung in der nächsten Zeit zu erwarten ist. Sinnvoller allerdings wäre eine Entscheidung des Gesetzgebers.

6. Die Netzstruktur, wie in Ziff. 4) dargestellt steht in keinem Zusammenhang mit dem Beteiligungsverhältnis der Kommune an einer etwaigen Netzgesellschaft. Die Anforderungen an den Netzaus-, vor allem aber an den Netzbau liegen bei jeder Modellvariante im Interesse des Netzbetreibers.